



April 2015
AK Positionspapier

Integrierte Leitlinien

Wir über uns

Die Bundesarbeitskammer ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,4 Millionen ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler als auch auf der Brüsseler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft.

Das AK EUROPA Büro in Brüssel wurde 1991 errichtet, um die Interessen aller Mitglieder der Bundesarbeitskammer gegenüber den Europäischen Institutionen vor Ort einzubringen.

Zur Organisation und Aufgabe der Bundesarbeitskammer in Österreich

Die Bundesarbeitskammer Österreichs bildet die Dachorganisation von neun Arbeiterkammern auf Bundesländerebene, die gemeinsam den gesetzlichen Auftrag haben, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.

Rudi Kaske
Präsident

Im Rahmen ihrer Aufgaben beraten die Arbeiterkammern ihre Mitglieder unter anderem in Fragen des Arbeitsrechts, des Konsumentenschutzes, in Sozial- und Bildungsangelegenheiten. Mehr als drei Viertel der rund 2 Millionen Beratungen jährlich betreffen arbeits-, sozial- und insolvenzrechtliche Fragestellungen. Darüber hinaus nimmt die Bundesarbeitskammer im Rahmen von legislativen Begutachtungsverfahren die Aufgabe wahr, die Positionen der ArbeitnehmerInnen und der KonsumentInnen gegenüber dem Gesetzgeber in Österreich als auch auf EU-Ebene einzubringen.

Alle österreichischen ArbeitnehmerInnen sind per Gesetz Mitglied der Arbeiterkammern. Die Mitgliedsbeiträge sind gesetzlich geregelt und betragen 0,5 Prozent des Bruttoeinkommens (maximal bis zur Höchstbemessungsgrundlage in der Sozialversicherung). 750.000 (ua Arbeitslose, Eltern in Karenz, Präsenz- und Zivildienstler) der rund 3,4 Millionen Mitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit, haben aber Anspruch auf das volle AK-Leistungsangebot!

Werner Muhm
Direktor

Die Position der AK im Einzelnen

Wie wir bereits in mehreren Stellungnahmen mitgeteilt haben, sehen wir bei den Integrierten Leitlinien einen Aktualisierungsbedarf, insbesondere haben wir die Schaffung einer spezifischen Leitlinie zur Jugendbeschäftigung angeregt. Nach wie vor gültig ist auch unsere grundsätzliche Anmerkung zur Stärkung der endogenen Wachstumskräfte, die auch in den Integrierten Leitlinien ihren Niederschlag finden muss. Wir zitieren aus unserer Stellungnahme: „Die Finanz- und Wirtschaftskrise ist trotz der zu beobachtenden Stabilisierung der Konjunktur noch lange nicht vorbei. Zu befürchten ist, dass Europa eine längere Phase der Stagnation bevorsteht, wenn es nicht gelingt, ein neues Wohlstandsmodell zu etablieren, das auf die endogenen Wachstumskräfte setzt und gleichzeitig den sozialen und ökologischen Herausforderungen Rechnung trägt. Die Stärkung der endogenen Wachstumskräfte ist daher eine der ganz wesentlichen Herausforderungen, die sich auch in den Integrierten Leitlinien widerspiegeln muss. Das heißt konkret: Stärkung der Binnennachfrage und Ausweitung der Zukunftsinvestitionen“. Dieser Ansatz ist in den nun vorgeschlagenen Leitlinien zum Teil enthalten. Allerdings gilt nach wie vor unsere Kritik, dass die aktuelle wirtschaftspolitische Steuerung in der EU (Fiskalregeln) öffentliche Zukunftsinvestitionen in Forschung, Bildung, Umwelt, soziale Infrastruktur etc massiv behindert. Wir erneuern daher einleitend unsere Forderung nach **Einführung einer „Goldenen Regel der Finanzpolitik“, dh dass die Neuverschuldung für wertschaffende öffentliche Investitionen möglich wird.** Notwendigkeit und Potential für sinnvolle Investitionen gibt es ge-

nug. So müssen die nach wie vor wachsenden europäischen Ballungsräume mehr investieren, um trotz wachsender Bevölkerungszahl das bisherige Niveau der öffentlichen Infrastruktur zumindest halten zu können. Die österreichischen Sozialpartner fordern ua auch einen „European Green New Deal“, der durch intelligente Investitionen (zB im Bereich erneuerbarer Energien) zusätzliche Arbeitsplätze schafft, Innovationen fördert und Kosten einspart.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir zu den einzelnen Leitlinien wie folgt Stellung:

Guideline 1: Boosting investment

Es ist grundsätzlich begrüßenswert, dass bereits die erste Leitlinie auf Investitionen abzielt und damit die Nachfrageseite anspricht. Seit Beginn der Finanz und Wirtschaftskrise ist das Niveau der privaten und öffentlichen Investitionen deutlich zurückgegangen. Das hat zum dramatischen Anstieg der Arbeitslosigkeit wesentlich beigetragen. Die Bundesarbeitskammer ist allerdings **grundsätzlich skeptisch**, dass der in der Leitlinie angeführte Europäische Fonds für strategische Investitionen (EFSI) dafür geeignet ist, die Investitionen zu steigern.

Das **Hauptproblem** sehen wir darin, dass fast ausschließlich auf private Investitionen gesetzt wird, aber der den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehende direkte **Hebel** – die **öffentlichen Investitionen** – **praktisch ungenutzt bleibt**. Die öffentlichen Investitionen bleiben zudem durch die Europäischen Fiskalregeln in

den meisten Mitgliedstaaten einem erheblichen Einsparungsdruck ausgesetzt. Selbst wenn der EFSI die erhofften gut 100 Mrd Euro zusätzlicher privater Investitionen pro Jahr auslöst, ist das gerade ausreichend, um den Rückgang der öffentlichen Investitionsquote seit 2010 zu kompensieren¹. In Zeiten sehr niedriger Zinsen wäre daher eine Ausweitung der öffentlichen Investitionsmöglichkeiten eine besonders effektive Maßnahme zur Steigerung des Investitionsniveaus in Europa. Zudem besteht mit dem EFSI das Risiko einer neuerlichen „Vergemeinschaftung von Verlusten und Privatisierung von Gewinnen“.

Die wesentliche **Forderung** der BAK lautet daher, eine **goldene Investitionsregel** einzuführen, wie sie unlängst in einer Studie von Prof Achim Truger² – und zuvor bereits weniger elaboriert selbst vom Direktor des Instituts der deutschen Wirtschaft³ – vorgeschlagen wurde. Eine solche Regel würde wenigstens den Spardruck auf öffentliche Investitionen nehmen. Das **Mindeste** wäre jedoch eine **substanzielle Ausweitung der Investitionsklausel**⁴, sodass zumindest durch den EFSI kofinanzierte öffentliche Investitionen ausnahmslos möglich sind. Dadurch sollen Investitionen gefördert werden, die eine stärkere Ressourcen- und Umweltschonung sowie die soziale Fortentwicklung der Gesellschaft unterstützen. Auch im EFSI selbst sind diese Kriterien zu stärken und müssen mit einer Ausweitung der Kontrollrechte für das Europäische Parlament einhergehen. Eine Adaption der Leitlinie im Sinne der von uns vorgeschlagenen goldenen Investitionsregel wäre ein erfolgversprechender Weg, um Europa wieder auf einen nachhaltigen Wachstums- und Beschäftigungskurs zu bringen.

Guideline 2: Enhancing growth by the Member States implementation of structural reforms

Für die Kommission sind Strukturreformen – und das wird auch in dieser Leitlinie ersichtlich – eine Art Zauberformel für mehr Wachstum und Beschäftigung. Die Frage ist allerdings, mit welchen konkreten Maßnahmen die in der Leitlinie angesprochenen Strukturreformziele erreicht werden sollen. Immer wieder zeigt sich in den konkreten Vorschlägen der Kommission zu Strukturreformen eine neoliberale Schlagseite in Richtung Flexibilisierung von Arbeitsmärkten, Dezentralisierung von Kollektivverträgen oder Eingriffen in soziale Sicherungs- und Pensionssysteme. In Bezug auf Arbeitsmarktreformen zeigt sich zum Beispiel, dass die Behauptung des engen Zusammenhangs zwischen Arbeitsmarktregulierung und Beschäftigungsentwicklung nur ideologisch aber nicht empirisch haltbar ist. Wiederholt wurde bereits festgestellt, dass es weder zwischen dem Niveau der Arbeitsmarktregulierung als auch ihrer Veränderung einen empirisch belastbaren Zusammenhang gibt. Zuletzt zeigte etwa Janssen⁵, dass selbst mit dem von der Kommission verwendeten „employment protection legislation“-Indikator praktisch kein Zusammenhang mit der Entwicklung der Arbeitslosigkeit besteht: So ist die Rigidität in Deutschland höher als in Spanien bzw die Arbeitslosenentwicklung im am schwächsten regulierten Fall Irland ähnlich wie im am stärksten regulierten Portugal.

Andererseits gibt es Vorschläge der Kommission, die auch unsere Unterstützung finden. In diesem Sinne können wir dieser Leitlinie in der vorgeschlagenen Fassung insofern zustimmen, als wir davon ausgehen, dass es ausschließlich den Mitgliedstaaten überlassen sein

muss, mit welchen konkreten Maßnahmen sie die angesprochenen Strukturreformziele erreichen wollen. Ausdrücklich sprechen wir uns daher in diesem Zusammenhang erneut klar und deutlich **gegen konkrete verbindliche Mechanismen (Stichwort: Wettbewerbspakte)** aus, die der Kommission Durchgriffsrechte bei der Gestaltung und Implementierung von Strukturreformen in den Mitgliedstaaten einräumen sollen.

In Bezug auf die „digitale Wirtschaft“ merken wir an, dass diese zweifellos eine tragende Säule zukünftiger ökonomischer Wachstumsperspektiven ist. Bei den Vorschlägen zum digitalen Binnenmarkt blieben bisher allerdings viele Fragen noch offen. Die Entwicklung digitaler Technologien und die starke Zunahme ihrer Anwendungsbereiche schlagen sich in nahezu allen Wirtschaftssektoren in einem Strukturwandel erheblichen Ausmaßes nieder. Betroffen sind die BürgerInnen davon nicht nur als Konsumentinnen und Konsumenten, sondern vor allem auch an ihren Arbeitsplätzen. Neben Autonomiezunahme und Flexibilitätssteigerung führen digitale Technologien am Arbeitsplatz auch zu Rationalisierungsdruck, der mit erheblichen Kosten für die Betroffenen bis hin zum Arbeitsplatzverlust verbunden ist. Vor diesem Hintergrund halten wir das weitgehende Ausklammern dieser Fragen im Rahmen nahezu aller Initiativen der Digitalen Agenda für Europa für ein großes Defizit und fordern ein entsprechendes Umdenken. Dies sollte in der Leitlinie entsprechend thematisiert werden.

Guideline 3: Removing barriers to growth and jobs at Union level

Begrüßenswert ist das Bekenntnis zur vollen Umsetzung des **Verbraucherschutzes auf den Finanzmärkten**. Festzuhalten ist, dass – nach offenem Ausbruch der Finanzkrise 2008 – zwar etliche Richtlinien im Finanzbereich überarbeitet oder neu erlassen wurden und diese fast immer in der Präambel das vorrangig genannte Ziel eines verbesserten Verbraucherschutzes aufwiesen. In der Realität der Umsetzung jedoch traten jedoch in der Folge die Aspekte effektiven Verbraucherschutzes in den Hintergrund und Wirtschaftsinteressen in den Vordergrund (zB Mifid, IMD2). Neu ist die begrüßenswerte Bankkontenrichtlinie (PAD), die erstmals ein Recht auf ein Basiskonto verbrieft; zurückgestellt wurde hingegen die Revision der Anlegerentschädigungsrichtlinie. Eine Konkretisierung der Verbraucherschutzagenden wäre daher sinnvoll.

Es steht außer Frage, dass sich die Finanzierungskapazität der Kreditinstitute in der Union verbesserungswürdig ist. Dennoch bestehen erheblich Bedenken gegenüber der **Verbriefung** von Forderungen. Die Verbriefung war dadurch, dass mit ihr adverse Anreize gesetzt wurden, einer der Hauptauslöser der Krise. Im „originate and distribute“ Modell der Kreditvergabe wanderte mit dem Forderungsverkauf das Risiko aus der Bilanz des vergebenden Kreditinstituts. Die Investoren, die die verbrieft und oftmals strukturierte Forderung erworben haben, haben nicht den gleichen Zugang zur Information wie das Institut, das den Kredit ursprünglich gewährt. Damit entstand intransparentes Risiko im Finanzsystem und wurde über verschiedenste Kanäle verteilt und führte in Kombination mit Ungleichgewichten zur größten Finanzkrise seit dem Zweiten Weltkrieg. Eine (Wieder)Belebung ei-

nes solchen Kreditvergabemodells birgt das Risiko, dass sich wieder intransparente Risiken und adverse Anreize für die erstvergebende Institution von Krediten aufbauen.

Jeder Ansatz mit dem Ziel der Schaffung oder Vertiefung einer **Kapitalmarktunion** muss sich des Problems der asymmetrischen Information bewusst sein. Kreditinstitute sind vor allem, wenn es um Klein- und Mittelbetriebe geht bei der Prüfung von Risiko und Bonität von Investitionsprojekten aufgrund der hohen Anzahl von Fällen und den damit verbundenen Portfolio- und Lernkurveneffekten im Allgemeinen in einer besseren Position. Mangels liquider Märkte und relativ kleiner Volumina kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich jener Analyseaufwand rechnet, der nötig ist, um zu einer risikoadäquaten (fairen) Preisfindung zu kommen. Bei einer Schaffung einer Kapitalmarktunion müssen daher das Informationsproblem und das damit verbundenen Problem risikoadäquater Preissetzung sowie die Frage der Liquidität der Instrumente im Kern jeden Reformansatzes stehen.

Die **Formulierung** zu einer starken Energieunion ist sehr allgemein, und es ist nichts dagegen einzuwenden. Wir regen jedoch an, an dieser Stelle einen Verweis auf den möglichen Zielkonflikt mit einer Stärkung des produzierenden Bereichs („Renaissance der Industrie“) anzusprechen, etwa durch die Ergänzung (nach „... demand and supply side reforms“) „... at the same time taking into consideration the importance of a strong industrial sector as envisaged, for instance, in the Commission communication ‚For a European Industrial Renaissance‘ (COM(2014) 14 final)“.

Das Bekenntnis im letzten Absatz zu mehr **“social impact“-Analysen** im Vorfeld von legislativen Veränderungen und Weiterentwicklungen ist begrüßenswert. Angesichts der bestehenden sozialen Verwerfungen in Europa wäre damit eine Abkehr vom bisherigen Austeritätsregime unumgänglich und nur eine progressive Interpretation von „Strukturreformen“ in der Guideline 2 – im Gegensatz zu bisher: Abbau der arbeits- und sozialrechtlichen Standards, Deregulierung – zulässig.

Die Weiterentwicklung der **externen Dimension des Binnenmarkts** muss auf einen fairen Handel zielen, der soziale und ökologische Ziele in den Mittelpunkt rückt, anstatt diese zu untergraben. Die Einhaltung und die effektive Kontrolle international anerkannter arbeitsrechtlicher Standards muss eine Grundvoraussetzung für den Abschluss von Freihandelsabkommen sein. Der derzeitige Fokus auf die externe Dimension und den damit verbundenen aus unserer Sicht überzogenen Erwartungen hinsichtlich Wachstum und Beschäftigung in Europa (siehe insbesondere die Diskussion um das derzeit in Verhandlung stehende Handels- und Investitionsabkommen mit den USA) verkennt die Tatsache, dass die Förderung der Binnennachfrage der wichtigste Ansatz zur Schaffung von Wohlstand in Europa ist.

Guideline 4: Improving the sustainability and growth-friendliness of public finances

Einmal mehr urgieren wir im Zusammenhang mit der Fiskalpolitik die Notwendigkeit der Einführung einer „goldenen Investitionsregel“, die sicherstellt, dass Zukunftsinvestitionen ermöglicht werden. Zumindest sollte die zuletzt von der Kommission in ihrer Mitteilung zur

Flexibilität des Stabilitäts- und Wachstumspakts⁶ neu interpretierte Investitionsklausel substantiell ausgeweitet werden. Zumindest zwei Änderungen sind vorzunehmen, damit diese Ausnahme merklich konjunkturwirksam werden kann:

1. Alle Länder sollen davon profitieren können, unabhängig davon, ob es sich um Programmländer handelt, ein Defizitverfahren gegen sie läuft oder sie „nur“ vom präventiven Arm des Stabilitäts- und Wachstumspaktes erfasst werden.
2. Sie soll auch für Länder mit kleiner negativer Outputlücke gelten.

Zusätzlich ist es aufgrund der allgemein kontraktiven Wirkung der Austeritätspolitik notwendig, die Konsolidierung der Staatsfinanzen beschäftigungs-, verteilungs- und konjunktursensibler erfolgen zu lassen. Deshalb sollte auch die Konjunkturausnahmeregelung (Abschwächung der Konsolidierungsvorgaben in „bad times“) ausgeweitet werden. Darüber hinaus muss politisch darauf geachtet werden, dass es zu keinen prozyklischen diskretionären Verschärfungen der Vorgaben durch den ECOFIN-Rat kommt, wie das in den vergangenen Jahren der Fall war. Dafür ist es notwendig, auch im korrektiven Arm des Stabilitäts- und Wachstumspaktes die Konjunkturklausel anzuwenden und insofern auszuweiten, als dass die Erreichung der 3%-Grenze in „bad times“ automatisch parallel verschoben wird.

Aber selbst wenn diese Änderungen kommen, sollte das nur ein Zwischenschritt zu einer goldenen Investitionsregel sein.

Die Formulierung „wachstumsfördernde Ausgabenposten“ sollte um „beschäftigungsfördernde“ ergänzt, gleichzeitig sollten auch Investitionen in die soziale Infrastruktur erwähnt werden. Der Eu-

ropäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat in seiner Stellungnahme zu den „Auswirkungen von Sozialinvestitionen auf die Beschäftigung und die öffentliche Haushalte“ vom 26 März 2014 ua gefordert, dass die Förderung von Sozialinvestitionen ein zentrales Element bei der Überarbeitung der Integrierten Leitlinien sein muss und dabei die Anwendung der sogenannten goldenen Finanzierungsregel („Golden Rule“) angesprochen werden sollte⁷. Gerade der Ausbau von Kinderbetreuungs- und Pflegeeinrichtungen ist besonders beschäftigungsintensiv und gleichzeitig ein Bereich, der auch das Beschäftigungspotential insgesamt hebt.

Die steuerlichen Empfehlungen wirken ein wenig halbherzig. Es ist wichtig, dass die Steuerbelastung auf den Faktor Arbeit gesenkt wird. Wenn man allerdings die Binnennachfrage stärken will, ist es problematisch, die Steuerbelastung auf Konsum zu erhöhen, ohne hier für einen Ausgleich für die BezieherInnen von niedrigen und mittleren Einkommen zu sorgen. Die ungleiche Vermögensverteilung innerhalb der EU hat mittlerweile immense Ausmaße erreicht, die dringend korrigiert werden müssen. Um hier nachhaltige Lösungen zu erzielen ist eine stärkere Koordinierung auf europäischer Ebene mit Mindeststandards bei den vermögensabhängigen Abgaben dringend geboten. Die Empfehlung, lediglich wiederkehrende Steuern auf Immobilien zu erhöhen, ist zu wenig. Es fehlt auch die klare Empfehlung, dass die Einführung der Finanztransaktionssteuer ebenfalls dringend notwendig ist, um sicherzustellen, dass auch der Finanzsektor, der für den Ausbruch der Finanzkrise wesentlich mitverantwortlich war, und zudem insbesondere durch die generelle Mehrwertsteuerbefreiung auch deutlich unterbesteuer ist, einen angemessenen Beitrag zur Finanzierung der

öffentlichen Haushalte beisteuert. Die Empfehlung zur Einführung der vereinheitlichten konsolidierten Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage („Common consolidated corporate tax base“) ist wichtig, geht allerdings isoliert angeführt nicht weit genug, da die Einführung einer einheitlichen Steuerbemessungsgrundlage auch mit einem Mindeststeuersatz bei der Körperschaftsteuer verknüpft sein muss, um den schädlichen Steuerwettbewerb innerhalb der EU und die Methoden der aggressiven Steuerplanung von multinationalen Konzernen wirkungsvoll bekämpfen zu können. Die Bekämpfung von Steuerbetrug ist ebenfalls wichtig, aber auch hier wird eine klare koordinierte Vorgehensweise innerhalb der EU Mitgliedstaaten, insbesondere den Kampf gegen Steueroasen unumgänglich sein.

Guideline 5: Boosting demand for labour

Die Erkenntnis, dass das Abgabensystem trotz einer (steuerlichen) Entlastung des Faktors Arbeit nicht erodieren darf, ist begrüßenswert und ermöglicht einen Diskurs zu fairerer Ausgestaltung der Steuer- und Abgabestruktur in den Mitgliedstaaten. Das Ziel, adäquaten Sozialschutz zu bieten und Investitionsimpulse im Bereich der (Sozial)Politik zu setzen, wird von der Bundesarbeitskammer geteilt.

Nach „Member States should, together with the social partners, encourage wage-setting mechanisms allowing for a responsiveness of wages to productivity developments“, sollte folgender Satz eingefügt werden: „..to ensure consumpti-

on growth in line with overall production possibilities“. Abzulehnen ist jedenfalls die Option zur Aushöhlung der kollektivvertraglichen Standards durch eine zunehmende Verlagerung der Lohnverhandlungen auf betriebliche und individuelle Ebene.

Guideline 6: Enhancing labour supply and skills

Wie bereits eingangs erwähnt, plädieren wir für eine eigene Leitlinie zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit. Das gemeinsame Anliegen der EU-Staaten, die Jugendarbeitslosigkeit in jedem Land bis 2020 deutlich zu senken, muss verstärkt auch in die EU-2020-Kernziele und in die Leitlinien Eingang finden. Die nur rudimentäre Erwähnung in der Leitlinie 6 halten wir angesichts der Entwicklungen seit 2010 für nicht ausreichend.

Im Bildungsbereich ist generell anzumerken, dass wichtige Herausforderungen diesmal nicht beim Namen genannt werden (Qualität, Migration und Integration, Hochschulbildung). Die Betonung der Bedeutung von Aus- und Weiterbildung ist ein wesentlicher und unterstützenswerter Inhalt der Leitlinie 6. Obwohl viele Elemente und Maßnahmen, die genannt sind, logische Bestandteile einer LLL-Strategie sind, fehlt allerdings der Begriff „lebensbegleitendes Lernen“. Dieser sollte als Klammer unbedingt wieder eingeführt werden. Die Leitlinie sollte in diesem Zusammenhang allerdings um einen wesentlichen Aspekt ergänzt werden. Weiterbildung ist nicht für alle Personen leistbar und durchführbar. Die Mitgliedstaaten sollten daher

Initiativen setzen, um Personen, sowohl im Erwerbsleben als auch während der Arbeitslosigkeit, Weiterbildung auch tatsächlich zu ermöglichen. Dazu gehört finanzielle Unterstützung ebenso wie das Recht auf Weiterbildung in Arbeitsverhältnissen und strukturelle Maßnahmen, um Arbeitsleben, Familie und Weiterbildung vereinbaren zu können. Auch ein stärkeres In-die-Pflicht-nehmen von Unternehmen sollte in dieser Leitlinie adressiert werden.

Darüber hinaus sollte die Leitlinie auch geringqualifizierte Menschen in den Fokus der Arbeitsmarktpolitik stellen und die Mitgliedstaaten auffordern, hier spezielle Strategien zu entwickeln.

Ein weiterer Aspekt, der sowohl in der Leitlinie 6 als auch in der Leitlinie 7 nicht ausreichend berücksichtigt wird, ist die Vermittlung in existenzsichernde Beschäftigung, die ganz stark im Fokus der Arbeitsmarktpolitik stehen sollte.

Die Betonung des ESF ist aus unserer Sicht wesentlich. Allerdings sind hier mehrere Aspekte anzumerken: Die derzeitige Dotierung des ESF mit den zusätzlichen Aufgaben der Interventionen im Bereich der Jugendbeschäftigung ist viel zu gering. Darüber hinaus müssen die Regelungen zur Vorfinanzierung und zum administrativen Aufwand deutlich verbessert werden.

Die BAK sieht es positiv, dass es in den Leitlinien ein **klares Bekenntnis zu Geschlechtergleichstellung**, unter besonderer Betonung der Notwendigkeit von **Einkommensgerechtigkeit** und der Gewährleistung des **Zugangs zu leist-**

barer qualitativvoller frühkindlicher Bildung und Betreuung gibt, erachtet es allerdings als wichtig auch die wachstumsfördernde Dimension von Gleichstellungspolitik bzw. Frauenförderung herauszuarbeiten, wie dies auch im Gleichstellungsbericht der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2009 zum Ausdruck kommt: *„Bei der Gleichstellung handelt es sich nicht nur um eine Frage der Vielfalt und der sozialen Gerechtigkeit – ohne Gleichstellung rücken auch Ziele wie nachhaltiges Wachstum, Beschäftigung, Wettbewerbsfähigkeit und sozialer Zusammenhalt in weite Ferne. Investitionen in Gleichstellungsmaßnahmen lohnen sich, denn sie sorgen für eine Steigerung der Beschäftigungsquote von Frauen, erhöhen ihren Beitrag zum BIP und zum Steueraufkommen und gewährleisten nachhaltige Geburtenraten. Da sich die Gleichstellung von Frauen und Männern als Schlüssel zur dauerhaften Lösung alter wie neuer Probleme erwiesen hat, ist es wichtig, dass das Thema Gleichstellung ein Kernelement der EU-Strategie für 2020 bleibt. Gleichstellungsmaßnahmen sollten deshalb nicht als kurzfristiger Kostenfaktor, sondern als langfristige Investition betrachtet werden.“*

Wichtig wäre auch, nicht nur auf die Bedeutung von Einkommensgerechtigkeit hinzuweisen, sondern zielführende Maßnahmen, wie zB Einkommensberichte, anzuregen: Wie das Best Practice Beispiel Schweden zeigt, sind Berichte über die Einkommenssituation von Frauen und Männern auf betrieblicher Ebene ein gutes Instrument für mehr Transparenz. Sie tragen dazu bei, ungerechtfertigte Lohnunterschiede offenzulegen

und auszugleichen. Diese Berichte dienen nicht nur der Erhebung der Fakten, sondern setzen bei den Verantwortlichen auch einen Prozess der Auseinandersetzung in Gang, wie auch die Erfahrungen mit den 2011 in Österreich eingeführten betrieblichen Einkommensberichten zeigen. In Österreich fehlt es – im Unterschied zu Schweden – noch an verpflichtenden Maßnahmen für Betriebe, festgestellte Ungleichheiten zu bekämpfen.

Hervorzuheben ist nach Ansicht der BAK das Bekenntnis der Kommission zu **qualitätsvoller frühkindlicher Bildung und Betreuung**. Wünschenswert wäre auch hier eine Konkretisierung dieser wichtigen Zielsetzung, dh. Betreuungsplätze, die mit einer Vollzeitberufstätigkeit vereinbar sind und auch – im Verständnis der Kinderbetreuung als elementarer Bildungseinrichtung – Qualitätsstandards hinsichtlich der Ausbildung des Betreuungspersonals, des Betreuungsschlüssels (Verhältnis Kinder und Betreuungspersonal), Bildungspläne etc.

Die EU hat mit den Barcelona-Zielen von 33% Betreuungsquote für unter 3-Jährige und 90% Betreuungsquote für die Kinder zwischen 3 Jahren und Schuleintritt konkrete Zielvorgaben bis 2010 vorgelegt, jedoch haben etliche EU-Mitgliedstaaten (ua auch Österreich) diese Ziele noch nicht oder nur teilweise erreicht. Das Monitoring hinsichtlich der Erreichung dieser Ziele sollte daher jedenfalls weitergeführt werden. Es sollte auch die Nutzung von EU-Mitteln für den Ausbau von qualitativ hochwertiger Kinderbetreuungsinfrastruktur angeregt werden.

Guideline 7: Enhancing the functioning of labour markets

Die Leitlinie 7 enthält begrüßenswerte Aspekte, insbesondere der Hinweis auf die Qualität der Arbeit. Allerdings sollten die angeführten Qualitätskriterien im Sinne der Schlussfolgerungen des informellen Treffens der europäischen Ministerinnen und Minister für Arbeit und Soziales vom 18. bis 20. Januar 2007 in Berlin noch durch „faire Löhne“ und „Mitbestimmungsrechte“ ergänzt werden⁸.

Zudem sollte aus unserer Sicht die soziale und arbeitsrechtliche Absicherung von ArbeitnehmerInnen und Arbeitsuchenden stärker thematisiert werden. Die entsprechende Formulierung könnte auch dahingehend interpretiert werden, soziale und arbeitsrechtliche Standards aufzuweichen, um ein besonderes beschäftigungsfreundliches Umfeld für Unternehmen zu schaffen. Maßnahmen zu Lasten von ArbeitnehmerInnen dürfen aber nicht Inhalt dieser Leitlinie sein. Wichtig und wesentlich ist die Stärkung der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Dazu gehört aber auch eine ausreichende finanzielle Ausstattung dieser.

Zu hinterfragen ist auch der Begriff „targeting“ im dritten Absatz. Wird mit „targeting“ auf eine zielgruppenadäquate Ausgestaltung der Arbeitsmarktpolitik abgestellt, wäre dieser Punkt konsistent interpretierbar mit der unterstützenswerten Ansage, dass die ungenutzten Potenziale am Arbeitsmarkt – das ist jedenfalls das Millionen-Heer an Arbeitsuchenden! – endlich genutzt werden und die Teilhabemöglichkeiten durch ein aktives Beschäftigungsprogramm entsprechend erhöht und verbreitert werden.

Die Betonung der Mobilität der ArbeitnehmerInnen zur Behebung ihrer Probleme der Arbeitsmarktintegration ist aus unserer Sicht mit den aufzuzeigenden Grenzen der europaweiten Mobilität zu versehen. Diese muss immer freiwillig und an ausreichende arbeitsrechtliche und sozialrechtliche Standards gebunden sein.

Guideline 8: Ensuring fairness, combatting poverty and promoting equal opportunities

Während sich die Empfehlung zur Anhebung des tatsächlichen Pensionsalters mit der Zielsetzung der BAK deckt, wird jene zur Anpassung des gesetzlichen Pensionsalters an die Veränderungen der Lebenserwartung erneut strikt abgelehnt. Dass nur ein hohes Beschäftigungsniveau ein Garant für die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen – und somit auch des Pensionssystems – ist, sollte sich endlich als Hauptargument gegen Leistungskürzungen und Zugangverschlechterungen durchsetzen.

Fußnoten und Literaturverzeichnis

¹ Vgl AMECO-Datenbank (März 2015): Würde die öffentliche Investitionsquote 2016 nicht wie in der Kommissionsprognose 2,8 % des BIP betragen, sondern 3,5 % des BIP wie vor Beginn der europaweiten Austeritätspolitik (2010), so wären die öffentlichen Investitionen um ca 100 Mrd Euro höher (konkret 521 statt der nun prognostizierten 423 Mrd Euro).

² Siehe http://media.arbeiterkammer.at/wien/MWUG_Ausgabe_138.pdf

³ Vgl <http://www.iwkoeln.de/en/presse/interviews/beitrag/michael-huether-in-der-frankfurter-rundschau-der-staat-soll-investitionen-ueber-kredite-finanzieren-119859>

⁴ Präzisiert in der Kommissionsmitteilung zur Flexibilität des Stabilitäts- und Wachstumspaktes, siehe http://ec.europa.eu/economy_finance/economic_governance/sgp/pdf/2015-01-13_communication_sgp_flexibility_guidelines_en.pdf

⁵ <http://www.socialeurope.eu/2015/03/european-economic-governance-and-flawed-analysis/>

⁶ <http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2015/DE/1-2015-12-DE-F1-1.PDF>

⁷ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52013IE6193&qid=1429775745472&from=EN>

⁸ Siehe Formulierung in den Schlussfolgerungen: „Gute Arbeit bedeutet Arbeitnehmerrechte und Teilhabe, faire Löhne, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie eine familienfreundliche Arbeitsorganisation. Gute und faire Arbeitsbedingungen sowie ein angemessener sozialer Schutz sind unabdingbar für die Akzeptanz der Europäischen Union bei den Bürgerinnen und Bürgern“.

Für weitere Fragen steht Ihnen gerne

Norbert Templ

Tel: + 43 (0) 1 501 65 2158

norbert.templ@akwien.at

und

Christof Cesnovar

(in unserem Brüsseler Büro)

T +32 (0) 2 230 62 54

christof.cesnovar@akeuropa.eu

zur Verfügung.

Österreichische Bundesarbeitskammer

Prinz-Eugen-Straße 20-22

1040 Wien, Österreich

T +43 (0) 1 501 65-0

F +43 (0) 1 501 65-0

AK EUROPA

Ständige Vertretung Österreichs bei der EU

Avenue de Cortenbergh 30

1040 Brüssel, Belgien

T +32 (0) 2 230 62 54

F +32 (0) 2 230 29 73